

Reglement aktuell	Reglement neu	Bemerkung
Reglement Förderprogramm Energie (Förderreglement) vom 30. Juni 2022	Reglement Förderprogramm Energie (Förderreglement) vom 30. Juni 2022 (<u>Stand xx. xxxx 2026</u>)	
<i>Der Einwohnerrat,</i> <i>gestützt auf § 20 Abs. 2 lit i in Verbindung mit § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz)¹ vom 19. Dezember 1987,</i> <i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen		

¹ SAR 171.100

§ 1 Dieses Reglement regelt das Förderprogramm Energie. Über das Förderprogramm Energie werden energetische Massnahmen von Privaten und Unternehmen finanziell gefördert.		
II. Förderprogramm Energie		
§ 2 ¹ Der Gemeinderat Wettingen führt das Förderprogramm Energie.		
² Der Gemeinderat regelt die Verwaltung und die Verwendung der Fördermittel in einer Verordnung. Er legt in diesem Rahmen nach dem Grundsatz der Technologieoffenheit die Förderbereiche sowie die konkreten Fördertatbestände fest. Dem Gemeinderat steht der Energieausschuss in beratender Funktion zur Seite.	² Der Gemeinderat regelt die Verwaltung und die Verwendung der Fördermittel in einer Verordnung. Er legt in diesem Rahmen nach dem Grundsatz der Technologieoffenheit die Förderbereiche sowie die konkreten Fördertatbestände fest. Dem Gemeinderat steht der Energieausschuss <u>eine gemeinderätlich eingesetzte Kommission</u> in beratender Funktion zur Seite.	Der Energieausschuss wurde aufgelöst und durch eine Umwelt-, Energie- und Freiraumkommission ersetzt.
§ 3 ¹ Das Förderprogramm Energie wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Energie Wettingen AG finanziert.		

² Der Zuschlag beträgt mindestens 0.25 Rp./kWh und höchstens 1 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle mindestens 0.15 Rp./kWh und höchstens 0.6 Rp./kWh. Der Gemeinderat legt beide Sätze in diesem Rahmen fest. ³ Der Gemeinderat kann in Härtefällen für Endverbraucher, die durch den Zuschlag finanziell erheblich belastet würden, den Zuschlag auf begründetes Gesuch hin reduzieren.		
⁴ Das Förderprogramm Energie ist auf vier Jahre befristet. Der Gemeinderat legt dem Einwohnerat vor Ablauf der Frist einen Evaluationsbericht vor.	⁴ <i>Alle vier Jahre muss dem Einwohnerrat ein Evaluationsbericht zur Kenntnis gebracht werden.</i>	Das Förderprogramm Energie wird neu unbefristet geführt. Die Transparenz wird mittels alternierender Berichtserstattung an den ER gewährleistet.
§ 4 Gefördert werden Massnahmen, die einen der folgenden Bereiche betreffen: a) Heizungsersatz b) Nutzung von Umwelt- und Abwärme c) Produktion, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien d) E-Mobilität: Ladestationen und Grundinfrastruktur (Lademanagement, Stromschienen) e) Innovationen und Pilotanlagen f) Sensibilisierung für das Förderprogramm Energie		

§ 5

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wettingen umgesetzt.
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c) Der Förderantrag muss vor der Realisierung eingereicht werden und bei kantonalen oder vom Bund geförderten Massnahmen muss eine Förderzusage vom Energieförderprogramm im Gebäudebereich des Kantons Aargau oder von Pronovo vorliegen.

² Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten. Jedes Gesuch wird individuell geprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Förderprogramm Energie enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

§ 6 ¹ In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen Investitionsbeiträge entrichtet, sofern die Grundsätze wirkungsorientierter Förderung erfüllt sind.		
² Der Gemeinderat legt im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements die Bemessung der Beiträge auf Empfehlung des Energieausschuss in einer Verordnung fest.	² Der Gemeinderat legt im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements die Bemessung der Beiträge auf Empfehlung <u>des Energieausschuss einer gemeinderätlich eingesetzten Kommission</u> in einer Verordnung fest.	Der Energieausschuss wurde aufgelöst und durch eine Umwelt-, Energie- und Freiraumkommission ersetzt.
³ Zudem kann der Gemeinderat pro Massnahmenbereich gemäss § 4 Maximalbeiträge festlegen.		
§ 7 Mehrfachförderungen (Beiträge von Bund, Kanton oder Dritte für dieselbe Fördermassnahme) sind möglich, bei einzelnen Förderbereichen beabsichtigt und werden bei der Festlegung der Beträge berücksichtigt (Subsidiaritätsprinzip).		

§ 8

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:

- a) die Durchführung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf,
- b) die Einhaltung der fachgerechten Beschreibung des Projektes sowie der vorgesehenen Nutzungsdauer,
- c) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse und eines minimalen Wirkungsgrades,
- d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Massnahmen, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, Berichte über die geförderten Objekte gemäss § 4 unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen.

³ Die Beitragsempfangenden sind verpflichtet, wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme und den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden.

§ 9 ¹ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden, b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden, c) Auflagen und Bedingungen verletzt werden. ² Zurückgeforderte Beiträge sind ab Auszahlungsdatum zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.		
III. Schlussbestimmungen		
§ 10 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.		
² Das Reglement ist befristet bis 31. Dezember 2026. Der Einwohnerrat kann die Aufhebung der Befristung beschliessen.	<i>löschen</i>	
	³ <u>Die Änderungen vom XX.XXXX 2026 treten auf 1. Januar 2027 in Kraft.</u>	Ergänzung neuer Absatz